Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 380/2026 öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: III FBL: Fr. Dr. Laengner	FBL1	1.3	9.2		
AbtL: Herr Göbel Verfasser/in: Frau Balsmann					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Planung und Umwelt	24.09.2026

TOP	**Mitteilung** **Prüfauftrag zum Bürgerantrag vom 10.12.2025** **Parksituation "An der Stadtmauer" Bergheim**

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Mit Bürgerantrag vom 10.12.2025 wurde beantragt, die Vermietung/Überlassung des öffentlichen Straßenbereiches „Straße An der Stadtmauer" hinsichtlich

- der Sondernutzungserlaubnis
- der verkehrsrechtlichen Anordnung, sowie
- der wirtschaftlichen Auswirkung auf den örtlichen Einzelhandel

vollumfänglich rechtlich und sachlich überprüfen zu lassen.

Es wird auf die Vorlagen-Nr. 188/2026 und 189/2026 des Ausschusses für Planung und Umwelt am 18.06.2026 verwiesen. Eine vollumfängliche rechtliche und sachliche Überprüfung ist zwischenzeitlich erfolgt.

Hierzu teilt die Verwaltung folgendes mit.

Zu Sondernutzungserlaubnis
Die im Bürgerantrag angeregte Überprüfung der erteilten Sondernutzungserlaubnis hat ergeben, dass diese auf einer ordnungsgemäßen straßenrechtlichen Grundlage erteilt wurde.

Für die Durchführung des im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan 038.1/Bm „Stadtkern – 4. Änderung Altstadtforum Bergheim" genehmigten Bauvorhabens beantragte der Vorhabenträger die zeitweise Inanspruchnahme eines Teilbereiches der öffentlichen Verkehrsfläche „An der Stadtmauer". Gegenstand der Erlaubnis war nicht die vollständige Überlassung der Straße, sondern lediglich ein räumlich begrenzter Teilbereich, der für die Durchführung der Bauarbeiten erforderlich war. Der Parkraum vor dem Aachener Tor war von der Sondernutzung nicht umfasst.

Die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen dar und bedarf einer Erlaubnis. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet die Verwaltung nach den gesetzlichen Vorgaben sowie unter Berücksichtigung der städtischen Sondernutzungssatzung.

Im vorliegenden Fall lagen die straßenrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis vor. Insbesondere diente die beantragte Flächeninanspruchnahme der Durchführung eines genehmigten Bauvorhabens und war hierfür funktional erforderlich.

Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis steht grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Behörde. Dieses Ermessen ist entsprechend dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung und unter Berücksichtigung der maßgeblichen öffentlichen und privaten Belange auszuüben. Im Rahmen eines verwaltungsinternen Beteiligungsverfahrens wurden die berührten internen Stellen an der Entscheidung beteiligt. Dabei ergaben sich keine straßenrechtlichen oder sonstigen öffentlichen Belange, die der beantragten Sondernutzung entgegenstanden.

Die Sondernutzungserlaubnis durfte daher nicht mit der Begründung versagt werden, dass sich hieraus vorübergehende Beeinträchtigungen oder mittelbare wirtschaftliche Nachteile für einzelne Gewerbetreibende ergeben könnten. Derartige Auswirkungen sind zwar nachvollziehbar, stellen jedoch für sich genommen keinen straßenrechtlich relevanten Versagungsgrund dar. Maßgeblich für die Entscheidung waren vielmehr die straßenrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Straße sowie sonstige entgegenstehende öffentliche Belange. Da entsprechende Versagungsgründe

nicht vorlagen, entsprach die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis einer ordnungsgemäßen Ermessensausübung.

Im Rahmen der Prüfung konnten keine Tatsachen festgestellt werden, die eine Versagung der Sondernutzungserlaubnis rechtlich gerechtfertigt hätten. Die Inanspruchnahme beschränkte sich auf das für die Bauausführung erforderliche Maß und war zeitlich befristet. Die hierfür festgesetzte Sondernutzungsgebühr wurde entsprechend der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Kreisstadt Bergheim nach dem geltenden Gebührentarif erhoben. Parkplätze für Menschen mit Behinderungen waren von der Sondernutzung nicht betroffen. Entsprechende Stellplätze entfielen daher nicht noch wurden sie in ihrer Nutzung eingeschränkt.

Soweit im Bürgerantrag Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Sondernutzung, der Höhe des erhobenen Entgelts oder einer Begünstigung einzelner Unternehmen geäußert werden, haben sich hierfür im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben. Die Sondernutzungserlaubnis wurde auf Grundlage der geltenden straßenrechtlichen Vorschriften sowie der Sondernutzungssatzung der Kreisstadt Bergheim erteilt. Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühr erfolgte entsprechend dem Gebührentarif zu § 11 der Sondernutzungssatzung, Abschnitt B, Tarifnummer 1 („Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Container sowie Materiallagerungen"). Rechtlich erhebliche Gründe, die eine Ablehnung des Antrages hätten rechtfertigen können, lagen nicht vor.

Zu 2. Verkehrsrechtliche Anordnung
Die zur Umsetzung der Sondernutzung erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung wurde auf Grundlage der Straßenverkehrs-Ordnung durch die zuständige Fachabteilung erlassen.

Verkehrsrechtliche Anordnungen dienen dem Zweck, die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs während einer Baumaßnahme sicherzustellen. Sie flankieren die zugelassene Sondernutzung und schaffen die erforderlichen verkehrlichen Rahmenbedingungen für deren ordnungsgemäße Durchführung. Ohne entsprechende verkehrsrechtliche Regelungen wäre eine sichere Abwicklung des Verkehrs sowie der Baustellenlogistik regelmäßig nicht gewährleistet.

Der vom Vorhabenträger eingereichten Antragsunterlagen wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens fachlich geprüft. Die verkehrsrechtliche Anordnung erfolgte nicht durch eine ungeprüfte Übernahme des Antrages, sondern unter Berücksichtigung der straßenverkehrsrechtlichen Anforderungen sowie der örtlichen Gegebenheiten. Soweit erforderlich, wurden Anpassungen vorgenommen.

Vor diesem Hintergrund wurden die erforderlichen Maßnahmen angeordnet, um den Arbeitsbereich abzusichern, Gefährdungen von Verkehrsteilnehmern zu vermeiden und einen geordneten Verkehrsablauf während der Bauausführung zu gewährleisten. Die getroffenen Maßnahmen beschränkten sich auf den für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Umfang und waren zeitlich an die Dauer der Bauausführung gekoppelt.

Die verkehrsrechtliche Anordnung stellt keine eigenständige Entscheidung über die Nutzung der öffentlichen Fläche dar, sondern setzt die straßenrechtlich zugelassene Sondernutzung unter Berücksichtigung der straßenverkehrsrechtlichen Anforderungen um. Im Rahmen der Überprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Anordnung außerhalb der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen oder unter Verstoß gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften erlassen wurde.

Zu 3. Wirtschaftliche Auswirkungen
Der Verwaltung ist bewusst, dass Bauvorhaben im innerstädtischen Bereich für Anlieger und Gewerbetreibende mit Einschränkungen verbunden sein können. Die im Bürgerantrag geschilderten wirtschaftlichen Auswirkungen sowie die Beeinträchtigungen durch den Wegfall von Stellplätzen wurden daher zur Kenntnis genommen.

Eine belastbare verwaltungsseitige Feststellung konkreter Umsatzrückgänge oder wirtschaftlicher Nachteile einzelner Betriebe ist jedoch weder möglich noch Bestandteil der straßenrechtlichen Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder einer verkehrsrechtlichen Anordnung. Diese Entscheidungen orientieren sich ausschließlich an den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen.

Die Durchführung eines öffentlich-rechtlich genehmigten Bauvorhabens kann es erforderlich machen, öffentliche Verkehrsflächen vorübergehend in Anspruch zu nehmen. Damit verbundene Einschränkungen des Gemeingebrauchs oder des ruhenden Verkehrs lassen sich während der Bauzeit nicht vollständig vermeiden. Sie sind jedoch hinzunehmen, soweit sie sich im rechtlich zulässigen Rahmen bewegen und auf das erforderliche Maß beschränkt werden.

Die Verwaltung wird unabhängig hiervon weiterhin prüfen, ob im Rahmen der tatsächlichen Möglichkeiten organisatorische oder verkehrliche Maßnahmen geeignet sind, die Auswirkungen der Bauarbeiten auf Anlieger, Gewerbetreibende und Besucher soweit wie möglich zu minimieren. Ein Rechtsanspruch auf die Schaffung von Ersatzparkplätzen oder sonstigen Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich aus den straßenrechtlichen Vorschriften jedoch nicht.